

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1965,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Erhebung
des Zollsatzes für Tomaten teilweise auszusetzen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/499/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Mai 1965, mit dem diese für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1966 die teilweise Aussetzung des Zollsatzes für Tomaten, frisch, der Tarifnummer ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs — die in Anlage II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist — auf 5 v. H. oder hilfsweise die Ge-

währung eines Zollkontingents von 15 000 Tonnen zum Zollsatz 5 v. H. beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zur ersten Angleichung der nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif am 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland Tomaten zum Zollsatz 5 v. H. eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 11 v. H., mit einem Mindestzollsatz von 2 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1961	1962	1963	1964	1965
<i>Vom 1. 1. bis 31. 3.</i>					
Einfuhren aus :					
— EWG-Ländern	72	160	133	76	64
davon :					
Frankreich	—	73	—	23	—
Italien	59	—	82	3	—
Niederlande	13	—	23	48	64
BLWU	—	87	28	2	—
— dritten Ländern	9 186	13 708	9 728	14 331	12 942
Insgesamt :	9 258	13 868	9 861	14 407	13 006
<i>Im Monat April</i>					
Einfuhren aus :					
— EWG-Ländern	461	639	1 064	777	2 829
davon :					
Frankreich	—	8	—	31	1
Italien	4	73	4	13	—
Niederlande	457	558	1 050	733	2 825
BLWU	—	—	10	—	3
— dritten Ländern	4 394	5 351	6 678	7 000	6 084
Insgesamt :	4 855	5 990	7 742	7 777	8 913

Aus den Einfuhrzahlen der Bundesrepublik Deutschland ist ersichtlich, daß die Liefermöglichkeiten der EWG-Länder von Januar bis März einschließlich zwar gering sind und seit 1962 wegen des starken Verbrauchsanstiegs von Tomaten in den Mitgliedstaaten sogar eine gewisse rückläufige Ten-

denz aufweisen, aber im Monat April jährlich ansteigen ; die Angaben über die Tomateneinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats aus den EWG-Ländern während des Monats April 1965 lassen gegenüber dem gleichen Zeitraum der Vorjahre eine ausgeprägte Zunahme erkennen.

Die Ermächtigung zur Aussetzung eines Zollsatzes nach Artikel 25 Absatz (3) zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um den Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis bei der Aussetzung von Zollsätzen muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Aufrechterhaltung und sogar eine Steigerung des Verbrauchs eines Nahrungsmittels von hohem biologischem Wert während der Wintermonate zu einem möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preis sicherzustellen und deshalb die Erhöhung des Zollsatzes seines nationalen Zolltarifs zu vermeiden.

Gleichwohl muß die Kommission dem Erfordernis einer rationellen Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Die Liefermöglichkeiten der Mitgliedstaaten sind in den Monaten Januar bis April zwar gering, in Italien wurden aber neue Verfahren angewendet, um die Erzeugung zumindest auf einen Teil dieser Monate auszuweiten, und zum gleichen Zweck werden in Belgien und in den Niederlanden beträchtliche Investitionen für Treibhauskulturen durchgeführt.

Es stellt sich die Frage, ob eine Ermächtigung zur Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Tomaten nicht nur die vorgenannten Bemühungen auf technischem und finanziellem Gebiet, sondern auch die Verwirklichung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik auf dem Gemüsesektor gefährden könnte, die vor allem von der Beibehaltung einer gleichbleibenden Wirksamkeit des Gemeinsamen Zolltarifs abhängig ist.

Angesichts der bedeutenden Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion von Tomaten während des Monats April kann keine Rede davon sein, der Bundesrepublik Deutschland für ihre Einfuhren aus dritten Ländern während des Monats April eine Zoll-Ausnahmeregelung zu gewähren, wenn die weiteren Bemühungen zur Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung nicht behindert werden sollen.

Bis die gegenwärtigen Bemühungen zur Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion auch während der drei ersten Monate des Jahres sich erfolgreich auswirken, dürfte der antragstellende Mitgliedstaat Schwierigkeiten begegnen, die eine auf die drei ersten Monate des Jahres beschränkte Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen günstig auf den Warenverkehr mit dritten Ländern aus.

Der Antrag muß aber auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen geprüft werden, die die Gewährung einer solchen Zollausssetzung auf dem gesamten Markt für Frischgemüse hervorrufen könnte.

Aus den besonderen Verhältnissen auf dem Frischgemüsemarkt während der Monate Januar, Februar und März — die voraussehen lassen, daß Angebot und Nachfrage insgesamt ausgewogen sein werden — sowie aus der Tatsache, daß die begrenzten Mengen der aus dritten Ländern eingeführten Tomaten sich nur geringfügig auf die Absatzmöglichkeiten der Gemeinschaftserzeugung an Gemüse auswirken dürften, kann darauf geschlossen werden, daß eine teilweise, auf die drei vorgenannten Monate begrenzte Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes für Tomaten keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Gemüsemarkt hervorrufen wird.

Bei der Festsetzung der Höhe der Zollausssetzung sind die besondere Lage der betreffenden Ware und der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen; am 1. Januar 1966 werden die Mitgliedstaaten nämlich zunächst die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für Agrarerzeugnisse und zum anderen eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchführen. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, den Zollsatz bis zu einer Höhe auszusetzen, der der Hälfte der am 1. Januar 1966 durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht; für die Berechnung des Umfangs der Angleichung ist der Zeitraum vor dem 1. Januar 1962 maßgebend. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Tatsachen geltend gemacht, die es rechtfertigen würden, ausnahmsweise die Aussetzung des Zollsatzes auf eine niedrigere Höhe zu genehmigen.

Es erscheint demnach zweckmäßig, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, den Zollsatz

ihres nationalen Zolltarifs für frische Tomaten bis auf 6,8 v. H., mindestens 3,5 v. H. + 2,40 DM/100 kg Eigengewicht, auszusetzen, und zwar nur für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1966. Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben dargelegten Funktion der teilweisen Aussetzung der Erhebung von Zollsätzen ergibt sich, daß diese gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter oder Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Inland den für frische Tomaten

der Tarifnummer ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Zollsatz bis auf 6,8 v. H., mindestens 3,5 v. H. + 2,40 DM/100 kg Eigengewicht, auszusetzen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die aus dritten Ländern eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der auf Grund dieser Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1965

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen (Pomeranzen)
an das Königreich der Niederlande**

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(65/500/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 13. Mai 1965, mit dem dieses für das Jahr 1966 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 160 Tonnen zu den Zollsätzen von 2,3 v. H. bzw. 3 v. H. je nach dem Zeitraum für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs, die in

Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962, d. h. also vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, hat das Königreich der Niederlande Bitterorangen zollfrei eingeführt ; die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen je nach dem Zeitraum 15 v. H. bzw. 20 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :